

der 9. Ausgabe

von z.d.A.: Rat

vom 01.09.2025

Inhalt

<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>Nummer</u>
--------------------------	---------------

1	Anfragen	
1.1	Sachstand Friedwald Scherfenbrand - Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.08.2025 mit Stellungnahme vom 08.09.2025	AF/2025/127
1.2	Controlling-Bericht - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.07.2025 mit Stellungnahme vom 08.09.2025	AF/2025/128
1.3	Verkehrsmessungen in Bezug auf die Kita Weinhäuserstraße - Anfrage der CDU-Fraktion vom 01.09.2025 mit Stellungnahme vom 17.09.2025	AF/2025/131
1.4	Abschaltung von Anforderungstasten an Ampeln - Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.08.2025 mit Stellungnahme vom 17.09.2025	AF/2025/132
1.5	Vergabe von Dienstleistungen an den Malteser Hilfsdienst - Anfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 07.03.2025 mit Stellungnahme vom 22.09.2025	AF/2025/133
1.6	Entwicklung des Personalbudgets - Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.09.2025 mit Stellungnahme vom 25.09.2025	AF/2025/134
2	Mitteilungen	
2.1	Information über den aktuellen Sachstand zu den Rettungsdienstgebühren - Mitteilung vom 02.09.2025	MI/2025/175
2.2	„Ämterkarten“ für die Leverkusener Parkhausgesellschaft - Mitteilung vom 05.09.2025	MI/2025/176

- 2.3 Ausbau der RadKomfortRoute Leverkusen – Monheim im Bereich „Am Vogelsang“ MI/2025/177
- Frage von Rh. Scholz (CDU) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.06.2025
- Mitteilung vom 11.09.2025
- 2.4 Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt am 11.09.2025 MI/2025/178
- Mitteilung vom 16.09.2025
- 2.5 Übernahme der Vispero GmbH durch die Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum) MI/2025/179
- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW (Vorlage Nr. 2024/2802)
- Beschluss des Rates vom 06.05.2024
- Mitteilung vom 18.09.2025
- 2.6 Bericht des Dezernenten, Fachbereichsleiter Herr Inderwisch (FB 20) in Absprache mit Frau Beigeordnete Deppe i.V. für Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 21.08.2025 MI/2025/180
- Mitteilung vom 18.09.2025
- 2.7 Bebauungsplan Nr. 251/III "Mathildenhof - Kita Bohofsweg" MI/2025/181
- Mitteilung vom 30.09.2025
- 2.8 15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Bohofsweg" MI/2025/182
- Mitteilung vom 30.09.2025
- 3 Beschlusskontrollen
- 3.1 Ertüchtigung der Infrastruktur rund um den Silbersee BK/2025/215
- Beschlusskontrollbericht vom 02.09.2025
- 3.2 Zuwegung zum Provisorium der Ausstellung des Naturgutes Ophoven BK/2025/216
- Beschlusskontrollbericht vom 11.09.2025

<u>Nichtöffentlicher Teil</u>	<u>Nummer</u>
-------------------------------	---------------

- | | |
|---|---------------------|
| 1 | Anfragen |
| 2 | Mitteilungen |
| 3 | Beschlusskontrollen |

Anfrage der FDP-Fraktion vom 22.08.2025

Sachstand Friedwald Scherfenbrand

Am 14.12.2020 wurde der Änderungsantrag der FDP-Ratsfraktion (Nr. 2020/0213) zur Außerdienststellung von Grabfeldern auf dem Friedhof Scherfenbrand (Nr. 2020/0106) mehrheitlich als Prüfauftrag beschlossen.

Wie ist das Ergebnis der Prüfung, ob auf den ehemaligen Grabflächen in Zukunft ein Friedwald-Gelände eingerichtet werden kann?

Stellungnahme:

Mit Beschluss des Rats der Stadt Leverkusen in der Sitzung am 14.12.2020 wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob das Grabfeld 20 des Friedhofs Am Scherfenbrand in ein Baumbestattungs-Gelände umgewandelt werden kann.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass das Feld 20 mit Erdwahlgräbern belegt ist und daher für eine Umwandlung in ein Baumbestattungsfeld nicht zur Verfügung steht.

Auf dem unmittelbar angrenzenden Grabfeld 19 wurde bereits vor einigen Jahren ein Ruhegarten etabliert.

Die mit Ratsbeschluss vom 14.12.2020 außer Dienst gestellten Grabfelder (8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 sowie ein Teil von 21) befinden sich am anderen Ende des Friedhofs. Die Nutzung dieser Flächen für alternative Bestattungsformen ist jedoch aufgrund der weiterhin bestehenden Ruhefristen nur eingeschränkt möglich. Ein vollständiges Freiziehen dieser Bereiche wird sich noch über Jahrzehnte hinziehen. Zudem wurden und werden hier Blühwiesen und Rasenflächen eingesät.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Begriff „Friedwald“ urheberrechtlich geschützt ist. Die Errichtung eines solchen Angebots wäre mit Lizenzgebühren verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Einrichtung eines Friedwaldes oder eines Baumbestattungsfeldes auf dem Friedhof Am Scherfenbrand nicht möglich.

Stadtgrün

08.09.2025

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.07.2025

Controlling-Bericht

Für das Jahr 2025 wird mit Gewerbesteuer-Erträgen von 180 Mio. EUR geplant – dem entspricht (bei einem Hebesatz von 250 v.H.) ein Gewerbesteuer-Substrat von 72 Mio. EUR.

Im Controlling-Bericht wird in den Grafiken mit der „Entwicklung von Branchen mit den stärksten Veränderungen im Zeitraum 2019-2025“ allerdings nur ein Gewerbesteuer-Substrat von insgesamt rund 30 Mio. Euro gezeigt, also nicht einmal die Hälfte. Im Jahr 2024 ist das Verhältnis ähnlich.

Stellungnahme:

Grundsätzliche Ausführungen des Fachbereichs Finanzen zur Thematik „Planung von Gewerbesteuer-Ansätzen“:

Verfahren zur jährlichen Ermittlung der Planansätze im Bereich der Gewerbesteuer:

- ✓ Zunächst liegen der Verwaltung Messbescheide der Finanzverwaltung Leverkusen vor. Dabei handelt es sich (vereinfacht dargestellt) um Vorauszahlungsbescheide, Festsetzungsbescheide, Zerlegungsbescheide oder auch Veränderungsbescheide.
- ✓ Die in diesen Bescheiden jeweils aufgeführten Messbeträge (von der Finanzverwaltung ermittelt, die Stadt Leverkusen hat keinen Einfluss darauf) bilden im Zusammenhang mit dem jeweils gültigen örtlichen Gewerbesteuer-Hebesatz eine Basis für die Ermittlung des jährlichen Haushaltsansatzes.
- ✓ Es werden seitens der Stadtverwaltung im Bereich der Haushaltsplanaufstellung keine Planungen auf Basis von Branchenschlüsseln erstellt.
- ✓ Unterjährig kommt es wiederholt zu umfangreichen Veränderungen, die z. T. in der Verantwortung der Gewerbesteuerpflichtigen liegen, andererseits aber auch Ausflüsse durch Betriebsprüfungen der Finanzverwaltung darstellen. Diese Änderungen betreffen häufig das laufende Haushaltsjahr, können aber i. d. R. zu keinen Planveränderungen im laufenden Haushalt führen.
- ✓ Daneben gibt es auf Grundlage von Steuergesprächen sowohl mit der Finanzverwaltung als auch mit relevanten Unternehmen eine gewisse Erwartungshaltung der Verwaltung in Bezug auf zukünftige Gewerbesteuerzahlungen. Diese Erwartungshaltung ist ebenfalls Bestandteil der jährlichen Haushaltsplanung.
- ✓ Vor diesem Hintergrund kann nicht unterstellt werden, die Summe der vorliegenden Messbeträge durch Division des Haushaltsansatzes durch den örtlichen Hebesatz ermitteln zu können (in der Anfrage bezeichnet als Gewerbesteuer-Substrat. Diese Bezeichnung wird weder im deutschen Haushaltsrecht noch im Steuerrecht verwendet).
- ✓ Darüber hinaus verbietet das Steuergeheimnis die Nennung von Messbeträgen einzelner Unternehmen, siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 2.

1.

Durch welche Branchen sollen die nicht gezeigten Gewerbesteuer-Erträge zustande kommen?

Stellungnahme:

Ideal wäre ein möglichst breiter Branchenmix, um einzelne Abhängigkeiten von Branchen zu minimieren. Daran arbeiten sowohl die verantwortlichen Stellen innerhalb der Verwaltung als auch der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH (WfL).

2.

Wir bitten um eine Auflistung der Gewerbesteuer-Substrate aller Branchen getreu der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes DESTATIS in der Zeit von 2018 bis 2025 (nicht erst 2019), wobei die jährliche Summe der bisherigen branchenbezogenen Gewerbesteuer-Substrate dabei dem jährlichen Gewerbesteuer-Aufkommen entsprechen muss.

Stellungnahme:

Bezüglich der Begrifflichkeit „Gewerbesteuer-Substrat“ wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Etatisierung von Gewerbesteuer-Ansätzen verwiesen (s.o.).

Eine Auswertung der jährlich über 13.000 Bescheide (z. B. Vorauszahlungsbescheide, Festsetzungsbescheide, Zerlegungsbescheide oder auch Veränderungsbescheide) in Bezug auf die Messbeträge ist systemtechnisch im Vorverfahren nicht vorgesehen und würde bei einer manuellen Ermittlung den vertretbaren zeitlichen Aufwand übersteigen.

Darüber hinaus kann eine solche Auflistung aufgrund des Steuergeheimnisses nicht für alle Branchenschlüssel zur Verfügung gestellt werden, da bei ca. 30 % der Branchen nur 1-3 Unternehmen hinterlegt sind und so unmittelbare Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen gezogen werden könnten.

3.

Warum fehlt in der Liste der Branchenschlüssel auf Seite 9 des Controllingberichts die Chemie-Industrie? Gab es hier keine Veränderung bei der Anzahl in der Zeit von 2018 bis 2025?

Stellungnahme:

Es wurden nur die Branchen mit der größten Anzahl der Veränderungen aufgeführt. Wie der Abbildung auf Seite 11 des Berichts entnommen werden kann, gab es bei den Branchenschlüsseln der Chemie-Industrie im Zeitraum 2019 bis 2025 hinsichtlich der Anzahl nur drei Veränderungen.

In der Tabelle sind alle Branchen mit mindestens zweistelligen Veränderungen aufgeführt. Daher ist die Chemie-Industrie nicht aufgeführt.

4.

Ist in der Liste der Branchenschlüssel auf Seite 9 des Controllingberichts die Zeile „VERARBEITENDES GEWERBE“ als Überschrift gemeint oder als eigene Kategorie?

Stellungnahme:

Es handelt sich um eine Kategorie. Auszug aus der weiteren Unterteilung:

1	C	VERARBEITENDES GEWERBE
2	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
3	10.1	Schlachten und Fleischverarbeitung
4	10.11	Schlachten, ohne Schlachten von Geflügel
5	10.11.1	Schlachten von Schweinen
5	10.11.2	Schlachten von Rindern
5	10.11.9	Schlachten von Tieren a. n. g.
4	10.12	Schlachten von Geflügel
5	10.12.0	Schlachten von Geflügel
4	10.13	Fleischverarbeitung
5	10.13.1	Verarbeitung von Schweinefleisch
5	10.13.2	Verarbeitung von Rindfleisch
5	10.13.9	Fleischverarbeitung a. n. g.
3	10.2	Fischverarbeitung
4	10.20	Fischverarbeitung
5	10.20.0	Fischverarbeitung
3	10.3	Obst- und Gemüseverarbeitung
4	10.31	Kartoffelverarbeitung
5	10.31.0	Kartoffelverarbeitung
4	10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
5	10.32.0	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften
4	10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
5	10.39.0	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse
3	10.4	Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten
4	10.41	Herstellung von Ölen und Fetten, ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette
5	10.41.0	Herstellung von Ölen und Fetten, ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette
4	10.42	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten

Die Kategorie umfasst annähernd 600 einzelne Branchenschlüssel.

Für weitergehende Informationen siehe Link des Statistischen Bundesamtes:

[Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2025 \(WZ 2025\) - Statistisches Bundesamt](#)

Finanzen

08.09.2025

Anfrage der CDU-Fraktion vom 01.09.2025

Verkehrsmessungen in Bezug auf die Kita Weinhäuserstraße

Die geplante Kita an der Weinhäuserstraße in Hitdorf bedarf einer besonders intensiven Verkehrsevaluation, um weitere Belastungen des Verkehrs in Hitdorf durch den Bau dieser Kita zu verhindern. Im politischen Verfahren wurde die erneute Erstellung eines Gutachtens zum Verkehr in Auftrag gegeben.

Bezüglich dieses Gutachtens und der Auswirkungen des Kita-Baus auf den Verkehr in Hitdorf stellen wir nachfolgende Fragen, um deren Beantwortung wir mittels z.d.A.: Rat bitten:

1.

An der Kreuzung Ringstraße/Hitdorfer Straße (auf Höhe des neuen Kreisverkehrs) wurden in den letzten Wochen (während der Ferienzeit) Verkehrsmessungen durchgeführt. Stehen diese Messungen in einem Zusammenhang mit dem neuen Gutachten für die Kita Weinhäuserstraße oder in einem anderen Kontext zu dieser geplanten Kita?

Stellungnahme:

Im gesamten Stadtgebiet finden an mehreren Terminen in diesem Jahr Verkehrszählungen im Rahmen der Bundesverkehrswegezählung statt, so auch in Hitdorf. Diese Zählungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Kita Weinhäuserstraße.

2.

Sind weitere Verkehrsmessungen und -beobachtungen in Bezug auf das Vorhaben geplant?

Stellungnahme:

Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, welches auf Verkehrszählungen im Herbst 2023 basierte. Weitere Verkehrszählungen sind daher nicht vorgesehen und nicht notwendig.

3.

Wenn ja: Wann sollen diese stattfinden und durch welche Stellen werden sie durchgeführt?

Stellungnahme:

Siehe Stellungnahme zu 2.

4.

Wird die Verwaltung in Zukunft nochmals eine genaue und detaillierte Stellungnahme zur Verkehrsplanung sowie zu möglichen Entlastungsmaßnahmen für die Ringstraße, Weinhäuserstraße und alle weiteren mit dem Kita-Vorhaben in Verbindung stehenden Straßen abgeben?

Stellungnahme:

Gemäß dem Satzungsbeschluss zum B-Plan wird es, sobald der Investor die Planunterlagen eingereicht hat, von Seiten der Verwaltung noch eine Ratsvorlage zum Maßnahmenplan bzgl. des Straßenausbaus der Weinhäuserstraße geben.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Bundesverkehrswegezählung für den Ortsteil Hitzdorf der Politik mitgeteilt werden. Ob sich daraus weitere bauliche Maßnahmen in Hitzdorf ergeben werden, bleibt abzuwarten; erfahrungsgemäß ist mit den Ergebnissen zur Bundesverkehrswegezählung Mitte des Jahres 2026 zu rechnen.

5.

Wenn ja: Bis wann ist mit einer entsprechenden Ausarbeitung zu rechnen?

Stellungnahme:

Siehe Stellungnahme zu 4.

Tiefbau

17.09.2025

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.08.2025

Abschaltung von Anforderungstasten an Ampeln

1.

Wurde in den vergangenen fünf Jahren die Ampelschaltung an Straßenkreuzungen auf die Grünphasen für Fußgänger/innen und Radfahrer/innen hin überprüft?

Stellungnahme:

Im Stadtgebiet finden regelmäßige Prüfungen im Bestand statt. Die Funktion der Tasten wird mindestens zweimal im Jahr durch die technisch vorgeschriebene Wartung durch das Herstellerunternehmen der Ampel (Lichtsignalanlage) vorgenommen. Eingehende Meldungen werden zeitnah durch den Entstörungsdienst überprüft und gegebenenfalls bearbeitet (Reparatur). In Neu- und Umbaumaßnahmen werden die aktuellsten Vorgaben der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) berücksichtigt.

2.

Werden Grünphase so bemessen, dass auch langsamere Bürger/innen die Straße überqueren können?

Stellungnahme:

Die Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) legt bundesweit die Anforderungen für die Grünzeitbemessung von Fußgängerfurten fest. Dabei handelt es sich um eine sichtbare Freigabezeit in Grün und eine Schutzzeit nach Grünende, um das vollständige Queren der Fußgängerfurt sicherzustellen.

Im Bestand der Ampeln sind diese Vorgaben eingehalten.

Bei Neu- und Umbaumaßnahmen werden die aktuellsten Vorgaben, unter anderem der Grünzeitanteil in Fußgängerfurten sowie taktile Elemente und akustische Signale und Vibrationstaster, umfänglich berücksichtigt und realisiert.

Losgelöst davon werden eingehende Meldungen bezüglich zu geringer Grün- und Schutzzeiten durch die Verwaltung überprüft und Möglichkeiten der Verbesserung des Komforts und deren Umsetzbarkeit analysiert und in die bauliche Realisierung aufgenommen. Dabei wird auch die Lage des Knotenpunktes im Hinblick auf umliegende soziale Einrichtungen (Kindergärten, Schulen, Senioren- und Pflegeheime etc.) geprüft, um die Schutzzeiten entsprechend der gültigen Richtlinie anzusetzen.

3.

Wurden in den vergangenen fünf Jahren Taster an Ampelmasten abgeschaltet?

Stellungnahme:

Der Funktionsumfang eines modernen Tasters geht weit über die reine Anforderung von Grün (die beschriebene Bettelfunktion) hinaus.

Ein technischer Verzicht der Taste ist heute nur noch bedingt möglich.

Die Taste hat heute die Funktionalität der Barrierefreiheit und übernimmt Funktionen für sehbeeinträchtigte/blinde Menschen, die das Lichtsignal nicht oder nur schlecht wahrnehmen können.

Somit ist nicht mit einem Rückbau von Tasten zu rechnen.

Tiefbau

17.09.2025

Anfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 07.03.2025

Vergabe von Dienstleistungen an den Malteser Hilfsdienst

1.

In der Vergangenheit wurden zahlreiche soziale Dienstleistungen von Seiten der Stadt Leverkusen an den Malteser Hilfsdienst Leverkusen vergeben.

1.1.

Zu nennen seien hierbei exemplarisch die Errichtung und Betreibung von Flüchtlingsunterkünften nach Beginn des Krieges in Syrien ab dem Jahr 2015.

1.2.

Die Errichtung von Impfzentren während der Corona-Pandemie

1.3

Die Errichtung von Flüchtlingszentren mit Beginn des Ukraine-Krieges.

2.

Bitte teilen Sie mit, ob es zu den oben genannten Dienstleistungen allgemeine und über die Stadtgrenzen von Leverkusen hinaus durchgeführte Ausschreibungen gegeben hat?

Stellungnahme:

Zu 1. und 2.:

Bei den benannten Ereignissen (Krieg in Syrien, Corona-Pandemie, Ukraine-Krieg) handelt es sich durchweg um Krisensituationen, die deutschlandweit ein umgehendes Handeln erforderten, welches sich an den jeweiligen Gegebenheiten orientieren musste.

Betrieb von Flüchtlingsunterkünften

Der steigende Zustrom von Zugewanderten sorgte sowohl im Zusammenhang mit dem Krieg in Syrien 2015 als auch mit dem Ukraine-Krieg für eine deutlich erhöhte Aufnahmeverpflichtung für Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, erfolgte die Realisierung von Unterkünften für die Geflüchteten in beiden Fällen in Anlehnung an andere Krisenlagen in krisenstabsähnlichen Strukturen. Entscheidungen zur Errichtung von Unterkünften bzw. der generellen Umsetzungen wurden entsprechend getroffen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Flüchtlingskrise 2015/2016 hinsichtlich der Auslastung in den bestehenden Unterkünften für Obdachlose und Geflüchtete war die Schaffung neuer Unterkünfte/Standorte mit Beginn des Zustroms von Flüchtlingen aus der Ukraine kurzfristig erforderlich, um den Aufnahmeverpflichtungen und dem humanitären Auftrag gerecht zu werden. Nachdem zunächst behelfsweise zum Teil eine Unterbringung in Sporthallen erfolgte, entschied der Krisenstab am 25.05.2022, dass die Notschlafstellen in den Sporthallen bis zum 01.08.2022 freigegeben und die Hallen der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden sollen. Aufgrund von Lieferengpässen, -verzögerungen und einem hohen Nachfrageaufkommen bei der Beschaffung von Unterkünften

konnte erst im Juli 2022 mit der Planung zum Betrieb der Unterkünfte begonnen werden.

Da ein ad hoc-Betrieb weiterer zusätzlicher Einrichtungen durch die Stadt Leverkusen nicht realisierbar war, wurden die lokalen sozialen Träger eingebunden. Die externen Beauftragungen, die im Kontext des Unterkunftsbetriebs vergeben wurden, erfolgten aufgrund der besonderen Dringlichkeit gem. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV als Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Die Auswahl der Betreiber erfolgte wechselweise.

Der Malteser Hilfsdienst betreute temporär, analog weiterer Träger, eine der zusätzlich geschaffenen Einrichtungen. Auf Basis der politischen Beschlusslage (vgl. Vorlage Nr. 2022/1781 - „Betreuung von Geflüchteten sowie ergänzende Angebote“) wurden zwischenzeitlich alle durch Dritte betriebenen Unterkünfte wieder in die Zuständigkeit der Stadt Leverkusen überführt.

Einrichtung von Impfzentren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland hat seinerzeit in dem Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19.03.2020 darauf hingewiesen, dass in der aktuellen Situation der Ausbreitung des Coronavirus Leistungen sehr schnell und verfahrenseffizient insbesondere über das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV) beschafft werden können.

Dieses Verfahren kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie zur „Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 27. März 2020 sieht die Vereinfachung des Verfahrens vor. Somit wurde auf die Einholung diverser Angebote verzichtet.

3.

Der Geschäftsführer des Malteser Hilfsdienstes Leverkusen, Herr Tim Feister, ist gleichsam Mitglied des Rates der Stadt Leverkusen, stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren sowie zweiter stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt, Mitglied des Betriebsausschusses Sportpark Leverkusen sowie des Haupt- und Personalausschusses des Stadt Leverkusen.

3.1

Bitte teilen Sie mit, ob Sie in Bezug auf die berufliche Tätigkeit eine mögliche Befangenheit, mindestens aber eine mögliche Interessenkollision als Ratsmitglied und im Besonderen als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Senioren der Stadt Leverkusen vor allem bei der Beauftragung von Dienstleistungen an den Malteser Hilfsdienst Leverkusen sehen.

3.2

Bitte teilen Sie mit, ob Herr Tim Feister insbesondere durch seine oben benannten Mitgliedschaften in den Gremien der Stadt Leverkusen und seine sonstigen politischen Tätigkeiten vorab Kenntnis von der Vergabe der oben genannten Dienstleistungen und derer Ausschreibungskriterien erlangt hat.

Zu 3.1:

Es sind zu dieser Thematik keine Beschlüsse des Rates oder der Ausschüsse ersichtlich, bei denen ein Mitwirkungsverbot nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 GO NRW bezogen auf Rh. Feister in Betracht gekommen wäre. Bei der in der Stellungnahme zu Ziffer 1 und 2 zitierten Ratsvorlage Nr. 2022/1781 hat Rh. Feister an Beratung und Entscheidung nicht mitgewirkt.

Zu 3.2:

Das ist diesseits nicht bekannt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales in Verbindung mit Soziales, Medizinischer Dienst und Oberbürgermeister, Rat und Bezirke

22.09.2025

Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.09.2025

Entwicklung des Personalbudgets

1.

Erläutern Sie bitte detailliert, wie es zu der Entwicklung des Personalbudgets mit einer Erhöhung von 17 Mio. Euro in 2026 kommen konnte.

Stellungnahme:

Siehe Anlage 1 (Foliensatz vom 17.09.2025).

Bei der bisher erfolgten Mittelplanung 2025 war das Jahr 2026 in der mittelfristigen Finanzplanung mit dem vorgegebenen Steigerungssatz i.H.v. 1% hochgerechnet worden.

Da nun auch die Mittelplanung für 2026 ansteht, erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt für 2026 eine den tatsächlichen Erfordernissen gerecht werdende vollständige Berechnung. Diese wurde im Haupt- und Personalausschuss am 17.09.2025 transparent vorgestellt. Im Ergebnis ergibt sich auf diese Weise – so wie in allen vergangenen Jahren auch – ein Anstieg im Vergleich der mittelfristigen Finanzplanung zu der Echtplanung.

2.

Wie erklären Sie, dass es zwischen der letzten Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 18.06.2025 und der Sitzung vom 17.09.2025 zu dieser massiven Entwicklung gekommen ist?

- **Gibt es kein regelmäßiges Controlling?**

Stellungnahme:

Es gibt ein regelmäßiges Controlling. Dieses erfolgt regelmäßig im Rahmen der Mittelplanung des Folgejahres (und damit üblicherweise im Frühjahr/Sommer). Da sich die Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2025 zeitlich in den Herbst verschoben haben, ist bisher keine Prognose-Abfrage 2025 und Mittelplanung 2026 erfolgt. Im Fachbereich (FB) 11 wurde im Zusammenhang mit der Erstellung des neuen HSK-Entwurfs mit verlängertem Konsolidierungszeitraum und der erneuten Beratung im Rat der Stadt Leverkusen am 27.10.2025 Ende August/Anfang September 2025 eine Prognoseberechnung durchgeführt. Die daraus gewonnenen Ergebnisse wurden aus Transparenzgründen unmittelbar im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 17.09.2025 bekannt gegeben.

- **Wie läuft das System zur Kalkulation des Personaleltats derzeit ab, und wo sehen Sie dessen Schwächen?**

Stellungnahme:

Die Kalkulation des Personaleltats erfolgt über das SAP-Tool zur Personalkostenplanung. Vereinfacht dargestellt, wird dabei der zuletzt abgerechnete Monat als aktuellste Basis zu Grunde gelegt. Anschließend erfolgt eine Hochrechnung auf 12 Monate anhand zuvor festgelegter Hochrechnungsparameter.

Es handelt sich um ein weit verbreitetes und zuverlässiges SAP-Tool. Abweichungen bei der tatsächlichen IST-Entwicklung ergeben sich immer dann, wenn

Gegebenheiten eintreten, die zum Planungszeitpunkt noch nicht absehbar waren, z.B.:

- Tarif- und Besoldungserhöhungen, deren Höhe erst nach der Mittelplanung feststehen (Annäherungswerte hierfür werden natürlich berücksichtigt);
- Auswirkungen aus der Stellenplanvorlage oder Veränderungen der MA-Zahl, die sich erst nach der Mittelplanung abzeichnen;
- veränderte Anzahl an Vakanzen (Vakanzen im zu Grunde liegenden Basismonat werden für 12 Monate hochgerechnet, tatsächliche Abweichungen nach oben oder unten wirken sich auf die anfallenden Personalkosten aus).

3.

Im Ausschuss ist der Eindruck entstanden, dass es Stellen gibt, die nicht im genehmigten Stellenplan abgebildet waren, sondern entweder vor dessen Genehmigung oder nach dessen Verabschiedung besetzt wurden.

- **Um welche Stellen handelt es sich konkret?**

Stellungnahme:

Es gibt keine "Planstellen" über den Stellenplan hinaus. Es gibt Mitarbeitende, die aufgrund personalwirtschaftlicher Maßnahmen, Bearbeitung von Projekten oder zum Auffangen von Arbeitsspitzen bzw. aus dem operativen Tagesgeschäft heraus keiner festen Planstelle zugewiesen sind. Hinsichtlich der Auszubildenden wird auf die Anlage zum Stellenplan verwiesen. Der Umgang mit Mitarbeitenden ohne feste Planstelle gehört zum operativen Tagesgeschäft und wird fortlaufend evaluiert. Es wird auf die Übersicht zur Erläuterung der Mitarbeitenden ohne feste Planstelle (s. hierzu auch Folie Nr. 12 der Anlage 1) sowie die beigefügte Übersicht (Anlage 2) verwiesen.

- **Bitte stellen Sie die Abweichungen zum genehmigten Stellenplan sowohl in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als auch in Finanzmitteln tabellarisch dar.**

Stellungnahme:

In den Mitarbeiterzahlen und dem Personalaufwand sind alle Mitarbeitenden enthalten, unabhängig davon, ob sie eine Planstelle haben oder nicht, und zwar sowohl in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als auch in Finanzmitteln (Euro). Diese Informationen wurden der Politik jederzeit transparent zur Verfügung gestellt.

Bei einer Gegenüberstellung der vakanten Planstellen auf Basis der Stellenplanvorlage 2025 und den beschäftigten Mitarbeitenden ohne feste Planstelle zeigt sich ein Stellensaldo von -188 VZÄ. Auf Basis der Übersicht wird deutlich, dass bei Herausrechnung bestimmter Mitarbeitendenkreise (Ausbildung, Langzeiterkrankte, Elternzeit oder Dritteleister, also der Zwischensumme I) das durch die Politik beschlossene Stellenplansoll nicht überschritten wird, sondern gesamtstädtisch noch eine Unterdeckung besteht. (s. Anlage 2: Erläuterung Mitarbeitende ohne Planstelle)

Es ist jedoch anzumerken, dass die Personalkosten der vakanten Planstellen zum Zeitpunkt der Mittelanmeldungen bei der Personalkostenplanung nicht berücksichtigt werden. Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zu Grunde, dass es im Jahresverlauf immer wieder zu anderen und wechselnden Vakanzen in verschiedenen Bereichen kommt.

Die ohne feste Planstelle beschäftigten Mitarbeitenden spiegeln sich in den Mitarbeitendenzahlen und dem Personalaufwand jederzeit korrekt wider. Eine Angabe in Finanzmitteln ist obsolet, da sowohl eine gewisse Anzahl der Vakanzen, als auch die Mitarbeitenden ohne feste Planstelle vollständig berücksichtigt sind.

- **Warum hatte die Verwaltung hierzu bislang kein funktionierendes Personalkontrolling?**

Stellungnahme:

Siehe Antwort zur Frage 2. Es gibt ein funktionierendes Personalcontrolling zu Stellenbesetzungen und Mitarbeitenden-Zahlen sowie jederzeit aktuelle namentliche Übersichten der einem Fachbereich zugewiesenen Mitarbeitenden.

Der Umgang mit ohne fester Planstelle beschäftigten Mitarbeitenden gehört zum operativen Tagesgeschäft und wird fortlaufend evaluiert.

4.

Vor dem Hintergrund der Irritationen in der Hauptausschusssitzung zu den Verschiebungen aufgrund des aufgrund des demografischen Wandels und der allgemeinen Fluktuation:

Stellungnahme:

Soweit es im Haupt- und Personalausschuss zu einer Irritation gekommen ist, beruht diese möglicherweise auf einem Missverständnis, das gerne ausgeräumt und erläutert wird.

- **Bitte definieren Sie, wie Sie die Begriffe demografischer Wandel und allgemeine Fluktuation verstehen.**

Stellungnahme:

Selbstverständlich handelt es sich beim demografischen Wandel und bei der Fluktuation um unterschiedliche Sachverhalte, die bei der Personalplanung und dem Personalcontrolling auch getrennt voneinander betrachtet werden. Allen Fachbereichen liegt eine Analyse und Prognose der jeweiligen demografischen Auswirkungen (bekannte Altersabgänge) und der jeweils prognostizierten Fluktuation (anhand der individuellen Fluktuationsraten der Vergangenheit) vor. Auf den Vortrag des FB 11 in der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses vom 18.06.2025 und die Anlage 2 wird verwiesen.

- **Warum wurden unter „demografischem Wandel auch Risiken und Rückstellungen für eine normale Fachkräftefluktuation abgebildet?**

Stellungnahme:

Bei der Mittelplanung wurde unterstellt, dass beide Themen aufgrund von Austritten (sowohl altersbedingten als auch fluktuationsbedingten) zu einer Reduzierung des Mitarbeitenden-Bestandes führen. Vor diesem Hintergrund wurde ein zusammengefasster Abschlag berücksichtigt, anstatt für beide Themen einen einzelnen Abschlag zu veranschlagen. Dieser zusammengefasste Abschlag wurde intern als "Demografie-Abschlag" bezeichnet, obwohl natürlich die Bezeichnung "Demografie- und Fluktuations-Abschlag" zutreffender gewesen wäre.

- **In welchem finanziellen Umfang ist dies erfolgt?**

Stellungnahme:

Es wurde ein Abschlag i.H.v. 2 Mio. € angesetzt.

5.

Wie viele Stellen (VZÄ) bzw. Mitarbeitende (Köpfe) sind seitdem hinzugekommen?

Stellungnahme:

Im Jahr 2025 sind bisher Austritte im Umfang von 168,35 VZÄ (202 Köpfe) erfolgt. Diesen Austritten standen bisher Eintritte im Umfang von 275,24 VZÄ (335 Köpfe) gegenüber.

a)

Wie viele davon entfallen auf gesetzliche Pflichtaufgaben, wie viele auf Leistungen nach Ermessen und wie viele auf freiwillige Aufgaben?

Stellungnahme:

Im Falle einer Freigabe eines Besetzungsverfahren wird in jedem Fall die Erforderlichkeit nach § 82 GO NRW von den Dezernaten bestätigt. Hinzu kommt zusätzlich die Bewertung nach Einnahmerelevanz. Die genaue Auswertung wird nachgereicht.

b)

Welche Stellen dienen nachweislich der Verbesserung der Einnahmesituation der Stadt Leverkusen?

Stellungnahme:

Eine detaillierte Auswertung wird nachgereicht.

6.

Im Ausschuss ist der Eindruck entstanden, dass mit der Bezirksregierung abgestimmt wurde, Einsparungen im Personalaletat erst ab 2027 beginnen zu lassen.

- **Bitte erläutern und begründen Sie diesen Sachverhalt.**

Stellungnahme:

Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zum überarbeiteten Entwurf des HSK steht noch aus. Davon unabhängig ist der Zeitpunkt des Beginns der Einsparung im Personalaletat. Aufgrund der Entwicklung der Mitarbeitenden-Zahlen ist es aus Sicht der Verwaltung nahezu ausgeschlossen, noch in 2025 oder 2026 die zunächst angestrebten Einsparungen zu erreichen. Für eine vollständige Umsetzung in 2027 müsste der Personalabbau ab dem 01.01.2027 realisiert sein. Vorab stehen jedoch noch die entsprechenden Organisationsentscheidungen bzw. die Ergebnisse der PD-Untersuchung und deren personelle Umsetzung aus.

7.

Gibt es eine Priorisierung bei der Wiederbesetzung von Stellen – insbesondere im Hinblick auf Pflichtaufgaben und auf Positionen, die der Verbesserung der Einnahmesituation dienen?

Stellungnahme:

Wie unter Punkt 5 a) bereits erläutert, wird der Fokus bei den Stellenfreigaben seit Bekanntgabe der Haushaltssperre auf die pflichtigen und einnahmerelevanten Stellen unter Berücksichtigung des § 82 GO NRW gelegt.

8.

Bitte stellen Sie uns die Zwischenergebnisse der Berater Partnerschaft Deutschland (PD) zur Verfügung.

Stellungnahme:

Das Projekt „Organisationsuntersuchung zur Produktkritik für die Stadt Leverkusen“ ist in zwei Teilprojekte gegliedert. Teilprojekt 1 ist die Produktkritik. Teilprojekt 2 umfasst das begleitende Kommunikations- und Change-Management.

Teilprojekt 1:

Als erster von fünf Arbeitsschritten wurden eine Haushaltsanalyse und ein Benchmarking durchgeführt. Damit wurde die Grundlage für die Zweckkritik im Teilprojekt geschaffen und es konnten erste Anhaltspunkte für eine weiterführende Vollzugskritik identifiziert werden.

Derzeit findet der 2. Arbeitsschritt, die Produktkategorisierung statt. Dazu wurden von der Stadt Leverkusen Haushaltsdaten aktueller und vergangener Haushaltjahre zu Produkten sowie weitere Dokumente übermittelt, die von Seiten der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH gesichtet und systematisiert wurden. Die PD ist aktuell mit der Stadt Leverkusen in der Klärung noch offener Fragen zu Finanzdaten einzelner Produkte. Darüber hinaus wurde eine Priorisierungsmatrix erstellt, welche die Bewertung der Rechtsnatur der einzelnen Produkte sowie deren Zuschussbedarf umfasst. Neben der produktbezogenen Erarbeitung von möglichen Konsolidierungsmaßnahmen befindet sich die PD gerade parallel in der ersten Identifizierung von möglichen nicht-produktbezogenen, sog. übergeordneten Konsolidierungsmaßnahmen. Der zweite Arbeitsschritt wird mit einer Priorisierung der Produkte anhand der Matrix sowie einer inhaltlichen Bewertung im Verwaltungsvorstand abgeschlossen.

Dem 2. Arbeitsschritt schließen sich die Produktkritik und die Maßnahmenkonzeption, die Abstimmung von Konsolidierungsvorschlägen sowie abschließend die Erarbeitung von finalen Konsolidierungsmaßnahmen im Verständnis der Zweckkritik als weitere Arbeitsschritte an.

Der Schwerpunkt im Teilprojekt 2 (begleitendes Kommunikations- und Change-Management) liegt auf der verwaltungsinternen Kommunikation. Zum Projektvorgehen wurde eine Informationsveranstaltung für die Führungskräfte der Stadt Leverkusen durchgeführt. Derzeit erarbeiten die PD und die Stadt Leverkusen auch unter Berücksichtigung des Projekts „Moderne Verwaltung Leverkusen“ Kommunikationsleitlinien.

9.

Gibt es einen aktuellen Zwischenstand zur Erarbeitung des Personal- und Digitalisierungskonzeptes, welches durch Ratsbeschluss vom 16.12.2024 (Antrag Nr. 2024/3148) beauftragt wurde?

- Falls nein, warum liegen nach neun Monaten noch keine Ergebnisse vor?**

Zur Erarbeitung eines aufeinander abgestimmten Personal-, Digitalisierungs- und Raumbelegungskonzepts wurde die übergeordnete Projektgruppe (PG) „Moderne Verwaltung“ gegründet. Die PG Moderne Verwaltung wurde bisher von Frau Beigeordneter Deppe geleitet. Wie bereits im Haupt- und Personalausschuss erläutert, übernimmt die Fachbereichsleitung des Fachbereichs 50 auf Wunsch des Verwaltungsvorstands vertretungsweise die Leitung der PG Moderne Verwaltung. Aufgrund der Erfahrungen mit den modernen Arbeitswelten (Desk Sharing etc.) durch den bevorstehenden Umzug des Fachbereichs 50 als Pilotprojekt und ihrer hohen Verwaltungserfahrung bringt sie die notwendige Fachexpertise für die Projektgruppe mit.

Die Stadt verfügt über eine Strategie in puncto Digitalisierung (E-Government Strategie). Diese Strategie wurde mit PD aufgestellt. Jahrelange Erfahrungen des Fachbereichs 04 haben jedoch gezeigt, dass Anpassungen erforderlich sind und eine Fortschreibung erfolgen muss. Das geht mit dem politischen Auftrag einher. Die Fortschreibung der E-Government-Strategie und ein sich daraus ergebendes Personalkonzept befinden sich in der Bearbeitung.

Zur weiteren Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen muss das strategische Prozessmanagement mit dem Fachbereich Digitalisierung an den gemeinsamen Herausforderungen arbeiten (Verweis auf die Prüfung der gpa NRW zum Handlungsfeld Informationstechnik). Verschiedene IT Vorhaben (z.B. DMS, RPA-Software, KI-Software) müssen dafür sukzessive eingeführt werden und sich in der Verwaltungsarbeit in der Anwendung niederschlagen (neues Arbeiten). Dann erst kann über Verlagerung von Personal und Personaldispositionen reflektiert werden.

Hinsichtlich der Aufgabenkritik wird auf den Auftrag der PD verwiesen. Aktuell gibt es weitergehende Abstimmungen mit der Zielsetzung der Erweiterung des Auftrages um die Thematik Vollzugskritik und Umsetzung der Maßnahmen.

Personal und Organisation, Finanzen und Digitalisierung

25.09.2025



HPA am 17.09.2025

Entwicklung und Steuerung der laufenden Personalkosten



Stadt Leverkusen

Agenda

1. Personalkostenentwicklung 2025

- ◆ Prognose Jahresergebnis 2025
- ◆ Abweichungsanalyse und Steigerungsgründe

2. Personalkostenprognose 2026

- ◆ Neue Planung 2026
- ◆ Abweichungsanalyse zum Haushalt 2025

3. Personalkosten Folgejahre bis 2040

4. Operative Umsetzung

- ◆ Weitere Kostenaspekte (zukünftige Tarif-/Besoldungserhöhungen, Rückstellungen)
- ◆ Betrachtung Vollzeitäquivalente statt Planstellen



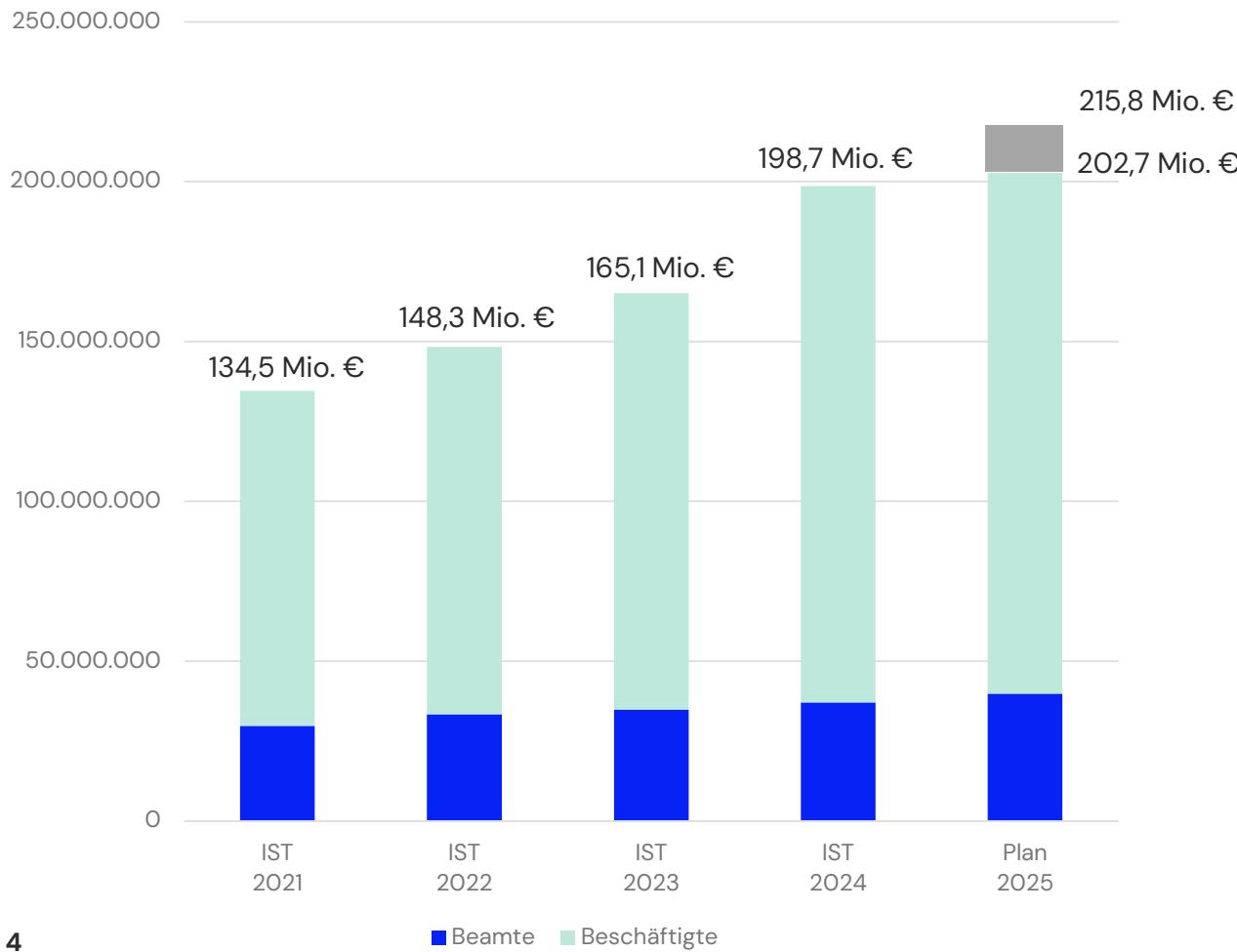
1. Personalkostenentwicklung 2025



Stadt Leverkusen

1. Personalkosten 2025

Personalkostenentwicklung seit 2021



Erläuterung des Mehrbedarfs 2025:

- Berechnung Plan in 04/2024, seither zahlreiche ungeplante Entwicklungen im Verlaufe der bisher 17 Monate
- Angenommener Demografie-Abschlag ist nicht eingetreten, statt dessen mehr Neueinstellungen als Austritte (Besetzung z.T. im Vorgriff auf Stellenplanvorlage 2025, Umfang ca. 5,6 Mio.)
- Maßnahmen der Aufgabenkritik stehen noch aus
- Außerdem übliche Steigerungen durch Tariferhöhungen (ca. 4,2 Mio.), Besoldungserhöhungen (ca. 2 Mio.) sowie strukturelle Steigerungen innerhalb des Personalbestands (ca. 1,9 Mio.)
- Mehrkosten aufgrund des Trainee-Programms (ca. 0,58 Mio.) sowie des Konzeptes für Werkstudierende (ca. 0,9 Mio.)

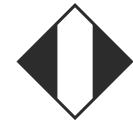


1. Personalkosten 2025 /Auswirkung im HSK

- Geplante Einsparungen gem. dem vorliegenden HSK konnten in 2025 noch nicht umgesetzt werden
- Aufgabenverzicht und Standardreduzierungen sind bislang nicht realisiert, Ergebnisse der Firma PD (Zweckkritik) liegen noch nicht vor
- Berücksichtigung von Maßnahmen HSK 2026 mit möglicher Wirkung ab 2027
- Konsequenz: notwendige Verschiebung der Einsparvorgaben um 2 Jahre nach 2027

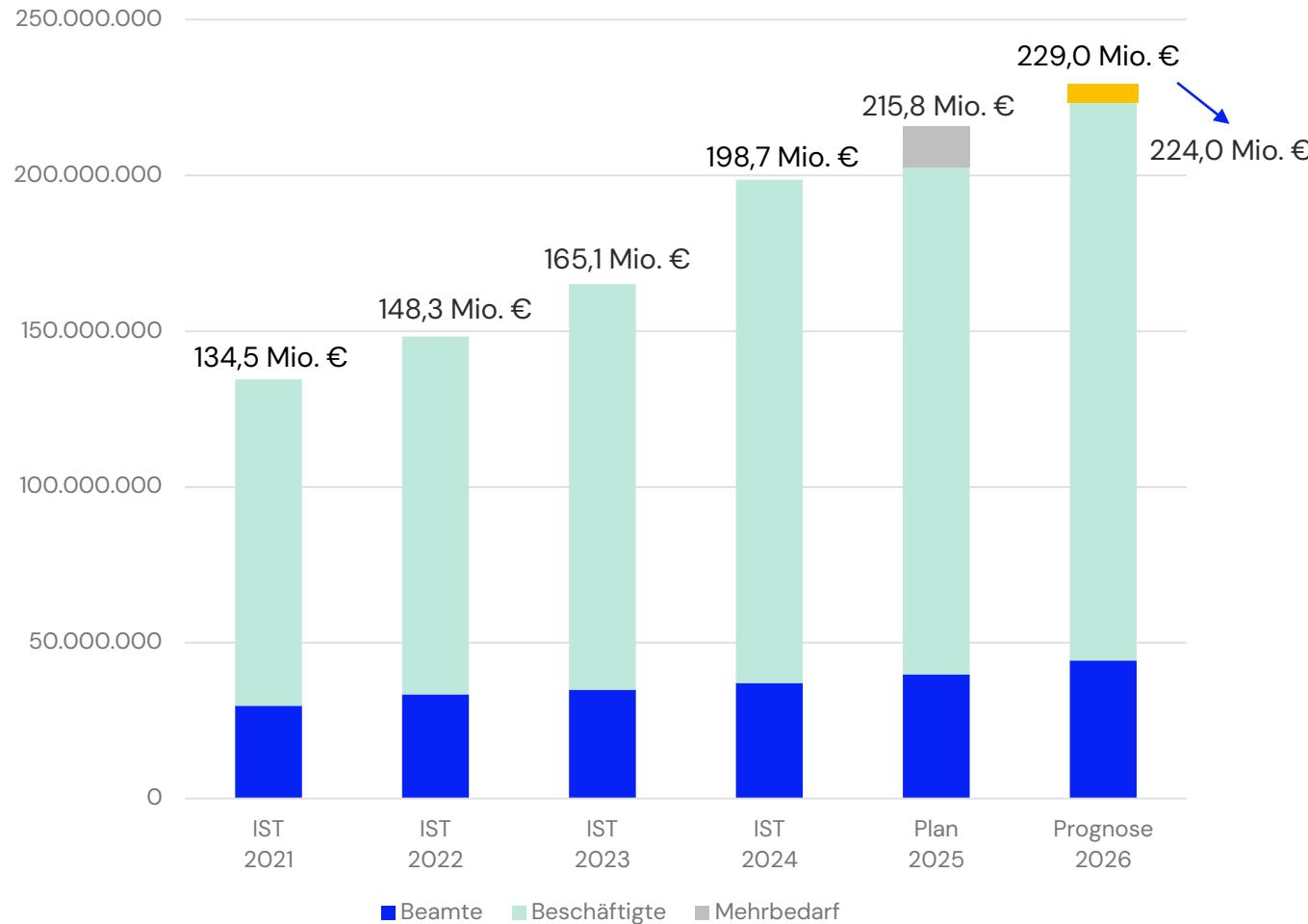


2. Personalkostenprognose 2026



Stadt Leverkusen

2. Personalkosten 2026



Erhöhungsbedarf 2026:

- Besoldungserhöhung 2025 für 12 Monate fortführen + geschätzte Erhöhung für 2026 (insg. ca. 1,2 Mio.)
 - Tariferhöhung 2025 für 12 Monate fortführen + 2,8 % ab 01.05.2026 (insg. knapp 4 Mio.)
 - Erhöhung der Jahressonderzahlung für Beschäftigte auf einheitlich 85 % (ca. 1,2 Mio.)
 - Fortführung der PK der Neueinstellungen aus 2025 für 12 Monate (ca. 5 Mio.)
 - Laufende strukturelle Erhöhungen (ca. 2,1 Mio.)
- Ziel der Reduzierung der errechneten Prognose um **5 Mio. €** (Maßnahme wird aktuell geprüft und mit dem Personalrat abgestimmt)



3. Personalkosten Folgejahre bis 2040

3. Personalkosten bis 2040

Jahr	Anzahl VZÄ	Einsparung PK
2025		
2026		
2027	27,03	2.027.000 €
2028	53,52	4.014.000 €
2029	78,68	5.901.000 €
2030	101,76	7.632.000 €
2031	122,11	9.158.000 € →
2032		
2033		
2034		
2035		
2036		13.500.000 €
2037		
2038		
2039		
2040		
SUMME	563,1	42.232.000 €

Einsparung von
383 VZÄ bzw.
28.732.000 €
bis 2031

Voraussetzungen für die Umsetzung:

1. Politische Beschlüsse zu Aufgabenverzicht und Standardreduzierungen
2. Tatsächliche Reduzierung des Personalbestands (durch Altersabgänge, externe Fluktuation oder anderweitige Verwendung der betroffenen Mitarbeitenden)



4. Operative Umsetzung

4. Aspekte der operativen Umsetzung

- Personalkosten sind ab 2027 lediglich mit 1% gesteigert, obwohl höhere Tarif- und Besoldungserhöhungen zu erwarten sind.
- Zusätzlich zu den laufenden Personalkosten werden sich im Jahresabschluss entsprechende Anpassungsbedarfe bei den Rückstellungszuführungen ergeben.
- VZÄ-Einsparungen ≠ Stelleneinsparungen
 - Einzusparende „Vollzeitäquivalente“ basieren auf der Anzahl aller Mitarbeitenden.
 - Nicht alle Mitarbeitenden sind einer festen Planstelle zugewiesen.
 - Daher werden sich nicht alle VZÄ-Einsparungen in zukünftigen Stellenplanvorlagen wiederfinden lassen.
 - Die Reduzierungen spiegeln sich in den Mitarbeiterzahlen und dem Personalaufwand wider.



4. Aspekte der operativen Umsetzung

Erläuterung der Mitarbeitenden ohne Planstelle

Dazu gehören

- Azubis / Trainees / Werkstudierende / Bufdis / FSJler / Praktikanten
- Langzeiterkrankte, Beurlaubte, Vertretungskräfte, Mutterschutz/Elternzeit
- Dritteleister, vom Land abgeordnete Personen, befristet geförderte Personen (Gehaltszahlung durch Externe)
- Personaleinstellungen im Vorgriff auf Stelleneinrichtungen der Stellenplanvorlage
- Mitarbeitende in befristeten Aufgabenstellungen (z.B. in Projekten)
- Mitarbeitende in Aufgabenbereichen, bei denen die endgültige Personalbemessung noch nicht feststeht oder in Fällen von Rückständen oder Überlastung

→ In MA-Zahlen und Personalkosten-Budget sind die Personen selbstverständlich enthalten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

!

?

Zeit für Ihre Fragen



Erläuterung Mitarbeitende ohne Planstelle

Bereich	Vollzeit-Äquivalente gerundet
Azubis / Trainees / Werkstudierende / Bufdis / FSJler / Praktikanten	211
Langzeiterkrankte, Beurlaubte, Vertretungskräfte, Mutterschutz/Elternzeit	144
Dritteleister, vom Land abgeordnete Personen, befristet geförderte Personen (Gehaltszahlung durch Externe)	55
Zwischensumme I	410
Personaleinstellungen im Vorgriff auf Stelleneinrichtungen der Stellenplanvorlage 2025 (HPA am 18.06.2025)	74
Mitarbeitende in befristeten Aufgabenstellungen (z.B. in Projekten)	216
Mitarbeitende in Aufgabenbereichen, bei denen die endgültige Personalbemessung noch nicht feststeht oder in Fällen von Rückständen oder Überlastung	
Zwischensumme II	290
Gesamtsumme	700
Vakante Planstellen auf der Basis der Stellenplanvorlage 2025 (392 VzÄ zzgl. neue Stellen 86 VzÄ)	478
- Zwischensumme II	290
besetztes Stellensaldo Gesamt	-188

Mitteilung

Information über den aktuellen Sachstand zu den Rettungsdienstgebühren

Der Verwaltungsvorstand hat Herrn Beigeordneten Lünenbach in seiner Sitzung am 19.08.2025 mit der Einrichtung eines Kernteams beauftragt, dessen Aufgabe es ist, kurzfristig eine neue Gebührensatzung zu erarbeiten. Neben den zuständigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung ist der externe Berater Teil dieses Kernteams.

Die erste Sitzung des Kernteams fand am 22.08.2025 statt. Bereits im Anschluss an die zweite Sitzung, am 29.08.2025, wurden die neue Gebührenkalkulation und ein Entwurf der Gebührensatzung an die Krankenkassen übermittelt.

Üblicherweise wird eine Stellungnahme der Krankenkassen innerhalb von vier bis acht Wochen erwartet (vgl. *Prütting*, Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 4. Aufl. 2016, § 14 Rn. 10). Erfreulicherweise haben die Krankenkassen/-verbände bereits am 02.09.2025 einen umfangreichen Fragenkatalog an die Stadtverwaltung übersandt, welcher nun kurzfristig beantwortet wird.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

02.09.2025

Mitteilung

„Ämterkarten“ für die Leverkusener Parkhausgesellschaft

In der Sitzung des Rates vom 25.08.2025 stellte Rh. Hebbel (CDU) folgende Fragen:

1.

War Ihnen zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt, dass die Parkkarten in der vorgesehenen Form nicht mehr ausgegeben werden können? Hatten Sie dazu einen Hinweis?

Stellungnahme:

Wie bereits in der Stellungnahme vom 14.07.2025 zur z.d.A.: Rat-Anfrage der CDU-Fraktion ausgeführt, wurde ich nach der Gesellschafterversammlung der Leverkusener Parkhausgesellschaft mbH (LPG) am 03.06.2025 durch Herrn Stadtökonomer Molitor als städtischer Vertreter in der Gesellschafterversammlung der LPG über den Sachverhalt informiert. Eine vorherige etwaige Unzulässigkeit im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung der Parkkarten war nicht bekannt. Am 04.06.2025 hat es durch mich eine Anzeige beim Landeskriminalamt gegeben, um jeglichen Verdacht der Vorteilsnahme in Sachen kostenlosen anlassbezogenen Parkens von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Leverkusen zu Dienstzwecken in Tiefgaragen der LPG vorzubeugen und meiner Pflicht nach § 3 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes nachzukommen.

Wie der aktuellen Presseberichterstattung zu entnehmen ist, habe ich Herrn Märtens – als damaliger Geschäftsführer der LPG – im November 2021 gebeten, eine vertragliche Vereinbarung mit der neuen Pächterin zu finden, um eine bereits langjährig ausgeübte, kostenfreie Bereitstellung von Parkkarten für den Dienstgebrauch weiterhin zu ermöglichen. Da sodann durch die neue Pächterin kostenfreie Parkkarten zur Verfügung gestellt worden sind, konnte davon ausgegangen werden, dass eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geschlossen worden ist. Der zwischen der LPG und der Pächterin geschlossene Vertrag liegt der Stadtverwaltung – trotz mehrfacher Nachfrage bei der LPG – nicht vor.

Die ebenfalls in der aktuellen Presseberichterstattung erwähnten, der Presse vorliegenden Unterlagen aus den Jahren 2018 und 2019 sind mir nicht bekannt und liegen mir nicht vor.

In der Rheinischen-Post wird am 02.09.2025 der Vorwurf erhoben, ich hätte bereits 2018 von einer fehlenden Rechtmäßigkeit gewusst und das Prozedere demnach rechtswidrig weiter beibehalten. Als vermeintlicher Beleg werden nicht weiter datierte oder spezifizierte „Unterlagen“ zitiert, wonach der damalige Kämmerer Markus Märtens mich am 15. Februar 2018 über die „Parkkarten-Problematik“ persönlich informiert habe. Weiter wird aus einer vermeintlichen E-Mail an mich zitiert, in der Herr Märtens geschrieben habe: „Ich möchte bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass eine kostenlose Bereitstellung der Parkkarten zukünftig nicht mehr möglich sein wird.“.

Durch den Kontext, in den dieser Satz gestellt wird, wird versucht, den Eindruck zu erwecken, dass ich seit 2018 wissentlich rechtswidrig gehandelt habe. Diese Behauptung weise ich ausdrücklich und entschieden zurück. Der zitierte Satz besagt lediglich, dass eine kostenlose Bereitstellung der Parkkarten zukünftig „nicht mehr möglich sein wird“. Dabei handelt es sich lediglich um einen Hinweis, dass sich die bisherige Praxis ändern wird. Welche Gründe dem zugrunde liegen und ob diese tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind, lässt sich – entgegen der Behauptung im Rahmen der Presseberichterstattung - jedenfalls aus diesem Zitat nicht entnehmen.

An keiner Stelle der weiterhin im Text zitierten Mailauszüge wird explizit davon gesprochen, dass eine Fortführung der Praxis der Ämterkarten rechtlich unzulässig ist.

Wie in meiner vorbezeichneten E-Mail aus November 2021 ausdrücklich dargelegt, ist es vielmehr so, dass ich zu jeder Zeit eine vertragliche Vereinbarung, mithin rechtlich zulässige Lösung, gewünscht habe.

Darüber hinaus wurde in sämtlichen zurückliegenden Jahren seitens der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Jahresabschlüssen der LPG der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Auch den durch die Geschäftsführung erstellten jeweiligen Lageberichten sind keine Hinweise auf etwaige Risiken im Zusammenhang mit den Parkkarten zu entnehmen. Auf dieser Grundlage ist der Geschäftsführer der LPG fortwährend durch die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der LPG die Entlastung erteilt worden.

2.

Wenn es einen Hinweis gab, gab es eine Anweisung, diese trotzdem auf den Weg zu bringen?

Stellungnahme:

Es wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Anzumerken ist, dass die Geschäftsführung der LPG im alleinigen Interesse der GmbH handelt und nicht der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters unterliegt. Weisungen können nur auf Grundlage formaler Beschlüsse der Gesellschafterversammlung erfolgen, nicht durch Einzelanweisungen des Oberbürgermeisters.

Der Oberbürgermeister

05.09.2025

Mitteilung

Ausbau der RadKomfortRoute Leverkusen – Monheim im Bereich „Am Vogelsang“

- Frage von Rh. Scholz (CDU) in der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.06.2025

In der Sitzung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I vom 23.06.2025 bat Rh. Scholz (CDU) um einen Sachstandsbericht zum Lückenschluss des Radweges an der Löhstraße.

Das 8406 m² große Grundstück zwischen der Solinger Straße und der Löhstraße (Gemarkung Rheindorf, Flur 3, Flurstück 1264) befindet sich vollständig im städtischen Eigentum. Teilflächen aus dem Flurstück sind als Grabelandflächen verpachtet.

Die Zusage aus dem Jahr 2020, dass die Pachtverträge bei Bedarf gekündigt und die Flächen für den Radwegausbau in Anspruch genommen werden können, hat weiterhin Bestand.

Die Verträge sind in der Regel mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten geschlossen worden. Nach Ende der Kündigungsfrist sind die Flächen geräumt an die Stadt Leverkusen herauszugeben.

In Absprache mit dem Fachbereich Tiefbau sollen die Pachtverträge erst gekündigt werden, wenn die konkrete Umsetzung des Ausbaus absehbar ist. Das Grundstücksmanagement wird hierüber zu gegebener Zeit mit ausreichend Vorlauf informiert und um Kündigung der Pachtverträge gebeten.

Aktuell ist der Umsetzungszeitpunkt nach Auskunft des Fachbereichs Tiefbau noch nicht abschätzbar.

Darüber hinaus entstand im aktuellen Planungsentwurf die Notwendigkeit, einige im Privateigentum stehende Flächen entlang der Straße Am Vogelsang zu erwerben, um den Ausbau zu ermöglichen.

Die Abteilung Grundstücksmanagement wurde hierüber mit Datum vom 29.08.2025 informiert und hat bereits Kontakt mit den aktuellen Grundstückseigentümern aufgenommen.

Finanzen in Verbindung mit Tiefbau

11.09.2025

Mitteilung

Bericht des Dezernenten, Herrn Beigeordneten Lünenbach, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt am 11.09.2025

Herr Beigeordneter Lünenbach informiert den Ausschuss wie folgt:

Stadt klimaanalyse für Leverkusen

Herr Ertl hat in seinem Vortrag einen Überblick über die umfangreichen Ergebnisse der Stadt klimaanalyse gegeben, welche der Stadtverwaltung vorliegen.

Das grundsätzliche Ziel der Bereitstellung von hochwertigem Abwägungsmaterial für Planungs- und Entscheidungsprozesse in der Bauleitplanung konnte mit der Fertigstellung der Klimaanalyse erfüllt werden.

In der Praxis werden diese Ergebnisse bereits als fachliche Grundlage für Planverfahren verwendet. Die vorliegenden hochaufgelösten Erkenntnisse über die vorherrschende Wärmebelastung, den Kaltlufthaushalt sowie klimatische Ausgleichsräume in Leverkusen ermöglichen eine zuverlässige Ersteinschätzung hinsichtlich der klimatischen Sensibilität einzelner Stadtentwicklungsvorhaben sowie zur möglicherweise notwendigen tiefergehenden Betrachtung durch externe Gutachter.

Über dieses Hauptziel der beauftragten Analyse hinaus können die Ergebnisse der Klimaanalyse auch in weiteren formellen und informellen Planungen der Stadt zum Einsatz kommen, was aktuell in der Praxis bereits geschieht.

So wurden die Analyseergebnisse bereits den beauftragten Büros für den Prozess Leverkusen 2040+ zur Verfügung gestellt und können im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Ergebnisse bereits in die Erarbeitung des Hitzeaktionsplans der Stadt Leverkusen durch den Fachbereich Medizinischer Dienst eingeflossen. Im Rahmen des Hitzeaktionsplans ermöglichen die Analyseergebnisse genaue Aussagen zur städtischen Wärmeinsel, zur Durchlüftung und Kaltluftströmungen sowie zur Betroffenheit verschiedener Bereiche der Stadt durch Hitzeereignisse. Der Hitzeaktionsplan befindet sich in der finalen Phase der Erarbeitung und wird in den nächsten politischen Turnus eingebracht.

Der hohe Detailgrad der Stadt klimaanalyse bietet zusätzlich die Möglichkeit, dass auch die Betroffenheit einzelner Standorte kritischer Infrastruktur durch Hitze genauer betrachtet werden kann. Die Stadt klimaanalyse ergänzt damit die vorhandenen Klimadaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK) und des Deutschen Wetterdienstes (DWD) um eine detail- und fachgerechte Anwendbarkeit auf kleinem Raster. Sie ermöglicht damit für die Fachbereiche der Stadt Leverkusen fundierte klimarelevante Aussagen bei der Stadtentwicklung und der auf die Bevölkerung einwirkenden Belastungen, die zu effektiver Maßnahmenentwicklungen der Klimaanpassung für ein auch künftig lebenswertes Leverkusen führen können.

Information zur öffentlichen Veranstaltung des Forum ZAK am 13.11.2025

Am 13.11.2025 findet das nächste Forum ZukunftsAufgabe Klimaresilienz Leverkusen (ZAK) zum Thema Hochwasserschutz in Leverkusen statt. Das Forum

ZAK ist eine Informations- und Diskussionsplattform zu Themen der klimawandelangepassten Stadtentwicklung für die politischen Vertretungen Leverkusens und dient der Intensivierung des Informationsaustausches und der tiefergehenden thematischen Diskussion. Die Sitzungen finden drei- bis viermal im Jahr nichtöffentlich statt.

Wie von der Politik beschlossen, wird die Veranstaltung am 13.11.2025 als öffentliche Veranstaltung ausgerichtet. Die Veranstaltung findet in den Räumlichkeiten der TH-Köln am Campus Leverkusen statt. Hier finden bis zu 200 Personen Platz. Los geht es ab 17:00 Uhr. Weitere Informationen finden Sie demnächst auf der Webseite der Stadtverwaltung Leverkusen. Ich möchte Sie jedoch bereits heute herzlich einladen.

Veröffentlichung Zwischenergebnisse Kommunale Wärmeplanung

Derzeit befindet sich die Stadt Leverkusen in der Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung, die seit dem 01.01.2024 neue Pflichtaufgabe für Kommunen ist. Unter der Leitung des Fachbereichs Mobilität und Klimaschutz wird das Projekt in gemeinsamer Zusammenarbeit mit EVL und AVEA erstellt. Ziel ist es, einen strategischen Fahrplan für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung zu erstellen. Das Ergebnis zeigt auf, wo z. B. in der Stadt Leverkusen der Ausbau von Fernwärme sinnvoll sein kann und in welchen Gebieten dezentrale Lösungen wie Wärmepumpen die zielführendste Variante sind.

Die Erstellung der Bestands- und Potenzialanalyse steht kurz vor dem Abschluss. Erste Ergebnisse wurden dem Lenkungskreis Energiewende in der letzten Sitzung am 03.06.2025 vorgestellt. Die Zwischenergebnisse werden gemäß Wärmeplanungsgesetz veröffentlicht und auf der städtischen Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung wird durch die Pressestelle der Verwaltung bekanntgegeben.

In einem nächsten Schritt werden das Zielszenario und die Entwicklungspfade erarbeitet. Dazu haben erste Fokusworkshops mit Partnern wie CURRENTA, Wupperverband und TBL stattgefunden, weitere Formate u. a. mit der Wohnungswirtschaft, der Industrie und dem Handwerk sind terminiert. Dieses Vorgehen dient dazu, die Expertise und Sicht der verschiedenen Wärmeakteure in Leverkusen in das Projekt einzubinden und eine umfassende Beteiligung sicherzustellen.

Die abgeschlossene Wärmeplanung muss bis spätestens 30.06.2026 für Großstädte vorliegen. Der Abschlussbericht wird dem Rat der Stadt Leverkusen fristgerecht zur Beschlussfassung im Mai 2026 vorgelegt.

Dezernat für Bürger, Umwelt und Soziales

16.09.2025

Mitteilung

Übernahme der Vispero GmbH durch die Klinikum Leverkusen gGmbH (Klinikum)

- Erteilung von Weisungen nach § 113 Abs. 1 GO NRW (Vorlage Nr. 2024/2802)
- Beschluss des Rates vom 06.05.2024

Im Rahmen der Due Diligence bezüglich der Übernahme der Vispero GmbH erfolgte seitens des Klinikum Leverkusen eine vertiefende Prüfung der dabei offengelegten wirtschaftlichen Kennzahlen der Vispero GmbH. Der seitens der BDO AG erstellte Business-Case wies für das Jahr 2023 einen Jahresfehlbetrag aus, welcher durch Post-Covid Auswirkungen im Jahr 2023 in Kombination mit dem langfristigen Prozess im Rahmen der Gewinnung von Fachkräften durch die Vispero GmbH erklärt wurde. Eine deutliche Verbesserung des Jahresergebnisses wurde für 2024 erwartet. Daraufhin wurde seitens der Geschäftsführung ein Halbjahresabschluss für das Jahr 2024 gefordert, jedoch zeigte sich keine deutliche Verbesserung gegenüber 2023. Folglich musste die Übernahme ein weiteres Mal aufgrund der wirtschaftlichen Risiken verschoben werden. Es wurde sich auf erneute Gespräche im Laufe des Jahres 2025 verständigt.

Zwischenzeitlich hat die Vispero GmbH Insolvenz angemeldet. Das Insolvenzverfahren wird am 01.10.2025 eröffnet. Die Geschäftsführung des Klinikum Leverkusen schließt eine mögliche Übernahme des Unternehmens aufgrund der sich in den letzten 1,5 Jahren verschlechterten wirtschaftlichen Situation aus. Der Beschluss kann somit nicht umgesetzt werden.

Finanzen

18.09.2025

Amtsgericht Köln, Aktenzeichen: 70k IN 333/25

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen

des im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 120702 eingetragenen Vispero GmbH, Friedrich-Ebert-Platz 5 a, 51373 Leverkusen, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Nikola Petrovic, Friedrich-Ebert-Str. 5 a, 51373 Leverkusen

Geschäftszweig: - die Arbeitsvermittlung für Fachkräfte, insbesondere aus Nicht-EU-Staaten, - der Handel mit Holzerzeugnissen, insbesondere Möbeln,

ist am 30.07.2025, um 09:22 Uhr angeordnet worden (§§ 21, 22 InsO):

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin wird Caroline Stevens, Kennedyplatz 2, 50679 Köln bestellt.

Verfügungen des Schuldners über Gegenstände seines Vermögens sind nur noch mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 2. Alt. InsO).

Den Schuldner des Schuldners (Drittschuldner) wird verboten, an den Schuldner zu zahlen. Die vorläufige Insolvenzverwalterin wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

70k IN 333/25

Amtsgericht Köln, 30.07.2025

Mitteilung

Bericht des Dezernenten, Fachbereichsleiter Herr Inderwisch (FB 20) in Absprache mit Frau Beigeordnete Deppe i.V. für Herrn Stadtkämmerer Molitor, aus seinem Geschäftsbereich in der öffentlichen Sitzung des Finanz- und Digitalisierungsausschusses am 21.08.2025

In Absprache mit Frau Beigeordnete Deppe (Dezernat V) als Vertreterin für Herrn Stadtkämmerer Molitor (Dezernat II) informiert Herr Inderwisch (FB 20) den Ausschuss wie folgt:

Gewerbesteuer:

- Sollstellungen zum 20.08.2025: 193,4 Mio. €
- Abgänge zum 20.08.2025: 69,7 Mio. €
- Anordnungssoll zum 20.08.2025: 123,7 Mio. €
Dies entspricht 68,7 % des Planansatzes 2025 von 180 Mio. €
- Prognose August 2025: rd. 150 Mio. €
(detailliertere Informationen siehe Mitteilung vom 06.08.2025)

Grundsteuer:

- Veranlagung Grundsteuer B zum 11.08.2025: 41.011.741,71 €
- Verlauf der Veranlagung originär auf das Jahr 2025 bezogen
- (Planansatz 40,98 Mio. €):
- 10.06.2025: 41.757.985,99 €
- 16.06.2025: 41.746.898,30 €
- 14.07.2025 41.638.613,47 €
- 11.08.2025 41.011.741,71 €
- 18.08.2025 41.003.483,13 €
- Die Sollfortschreibung der Grundsteuer B zum 18.08.2025 beläuft sich auf 39.259.614,90 € (beinhaltet Veränderungen der Vorjahre - vor allem wegen der Grundsteuerreform - von minus 1.743.868,23 €).
- Ein analoges Bild zeigt sich bei der Grundsteuer A, jedoch natürlich in deutlich geringeren finanziellen Dimensionen.

Kassenkredite:

- Gesamt zum 20.08.2025 inkl. CashPool (TBL, SPL, Klinikum, KLS):
- 912,2 Mio. € (Vorjahr: 588,8 Mio. €)
- Anteil Kernverwaltung zum 20.08.2025:
- 906,2 Mio. € (Vorjahr: 591,3 Mio. €)
- Die Höchstsumme der Kassenkredite 2025 beträgt 1,2 Mrd. €, siehe Vorlage Nr. 2025/3406. Somit entspricht die Summe vom 20.08.2025 einer Quote der Inanspruchnahme von 76,02 %.

Dezernat für Finanzen und Digitalisierung

18.09.2025

Mitteilung

Bebauungsplan Nr. 251/III "Mathildenhof - Kita Bohofsweg"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 für den Bebauungsplan Nr. 251/III "Mathildenhof - Kita Bohofsweg" die erneute Aufstellung und öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 30 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Bereich des Bebauungsplans Nr. 251/III „Mathildenhof - Kita Bohofsweg“ sollen eine neue acht-gruppige Kindertagesstätte (Kita) sowie die entsprechenden Ausgleichsflächen realisiert werden.

Informationen zu den Umweltbelangen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu folgenden Schutzgütern verfügbar:

- Mensch: insbesondere Informationen und Gutachten zu Straßenverkehrslärm, Lichtimmissionen, Verkehrssicherheit, Erdbeben, Erholung und Freizeit.
- Tiere/Pflanzen: insbesondere Informationen und Gutachten zum Artenschutz, Biotoptstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- Landschaft: insbesondere Informationen zum Orts- und Landschaftsbild sowie Standortalternativen.
- Boden: insbesondere Informationen und Gutachten zur Versiegelung, Flächenverbrauch, Bodenfunktion und Kampfmitteln.
- Wasser: insbesondere Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerung und Abwasser.
- Klima/Luft: insbesondere Informationen und Gutachten zu Kaltluft, Klima und Klimaanpassungsmaßnahmen.

Sowie folgende Gutachten:

- Fachbeitrag Artenschutz / artenschutzrechtliche Prüfung (§§ 39/44 BNatSchG) zur geplanten Bebauung östlich Bohofsweg, ÖKOLOGIK, 19.06.2016.
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan 251/III, Haacken Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur, 14.07.2022.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bebauungsplan 251/III, Fachbereich Umwelt/Haacken, 17.07.2023.
- Hydrogeologisches Gutachten (aus Bebauungsplanverfahren 233/III „Mathildenhof – östlich Bohofsweg“ übernommen), Middendorf Geoservice, 07.09.2018.
- Klimagutachten (ebenfalls aus Bebauungsplanverfahren 233/III übernommen), Lohmeyer GmbH, 06/2020.
- Verkehrsuntersuchung (aus Bebauungsplanverfahren 233/III übernommen), VIA Planungsbüro, 09.09.2019.
- Schalltechnisches Fachgutachten (aus Bebauungsplanverfahren 233/III übernommen), ACCON Köln GmbH, 15.09.2020.

Hinweis:

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wird der Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB förmlich wiederholt. Inhaltlich haben sich an den zu veröffentlichten

bzw. auszulegenden Unterlagen keine Änderungen ergeben. Bereits eingereichte Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit; sie können aber auch erneut eingereicht oder ergänzt werden.

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung:

Der Bebauungsplanentwurf wird samt Begründung und mit Umweltbericht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung ist vom 07.10.2025 bis zum 07.11.2025.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Stadt entwickeln → Planen und Bauen → Bauleitpläne

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,
Wartezone im Erdgeschoss;
Dauer: 07.10.2025 bis zum 07.11.2025;
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr.

Auskünfte nach Terminabsprache geben:

Frau Fricke (Tel.: 0214/406-61 68) Claudia.Fricke@Stadt.Leverkusen.de und
Frau Diehl (Tel.: 0214/406-61 33) Anne.Diehl@Stadt.Leverkusen.de.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bis zum 07.11.2025 abgegeben werden. Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch abzugeben, insbesondere per E-Mail. Bei Bedarf können sie schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Elektronische Stellungnahmen können per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse gesendet werden an:

BETEILIGUNGEN.FB61@Stadt.Leverkusen.de .

oder per Fax an die: 0214/406-6102;

oder schriftliche Stellungnahmen an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen.

oder nach Terminvereinbarung bei den o.g. Kontaktdaten zur Niederschrift gegeben werden.

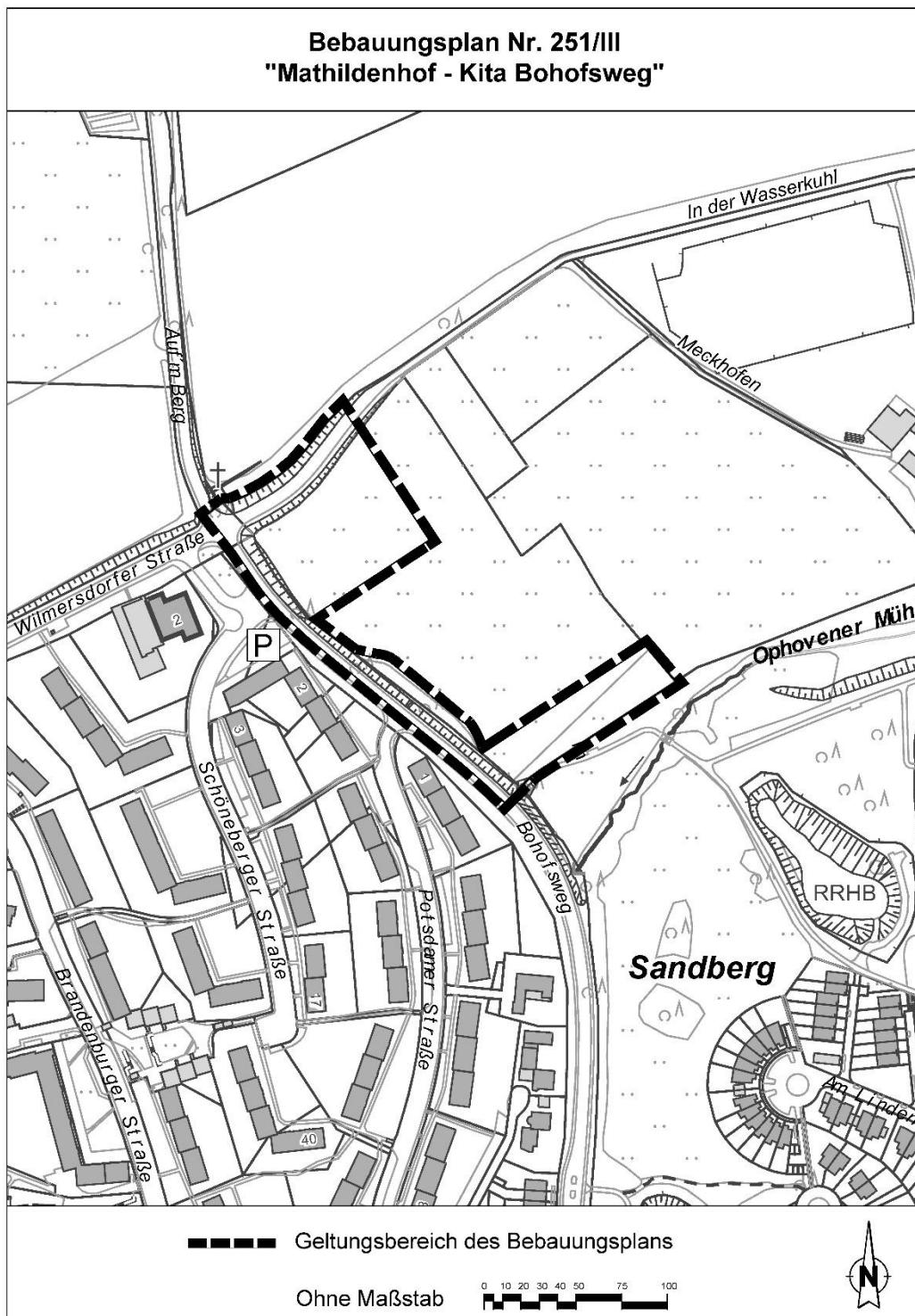
Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:
Bebauungsplan Nr. 251/III "Mathildenhof - Kita Bohofsweg"

Sonstiges/besondere Hinweise:

Im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans erfolgt für eine Teilfläche parallel die 15. Änderung des Flächennutzungsplans.

Geltungsbereich:

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im folgenden Lageplan dargestellt:



30.09.2025

Mitteilung

15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Bohofsweg"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 10.06.2024 für die 15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Bohofsweg" die öffentliche Auslegung beschlossen. Die rechtlichen Grundlagen bilden § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB.

Ziele und Zwecke der Planung:

Zur Sicherung der Versorgung der Leverkusener Bevölkerung mit Betreuungsplätzen für Kinder ist ein entsprechender Neubau von Einrichtungen notwendig. Entsprechend der Vorlage 2017/1790 „Tageseinrichtungen für Kinder in Leverkusen – Grundsatzbeschluss über Neubau-, Anbau- und Umbaumaßnahmen zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs und Erreichung einer bedarfsgerechten Versorgung von Kindern im Alter zwischen einem Jahr bis zum Schuleintritt“ sind für den Bereich Bohofsweg/In der Wasserkühl die notwendigen Bauleitplanänderungsverfahren durchzuführen.

Informationen zu den Umweltbelangen:

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu folgenden Schutzwerten verfügbar:

- Mensch: insbesondere Informationen und Gutachten zu Straßenverkehrslärm, Lichtimmissionen, Verkehrssicherheit, Erdbeben, Erholung und Freizeit.
- Tiere/Pflanzen: insbesondere Informationen und Gutachten zum Artenschutz, Biotoptstrukturen, Vorkommen planungsrelevanter Arten.
- Landschaft: insbesondere Informationen zum Orts- und Landschaftsbild sowie Standortalternativen.
- Boden: insbesondere Informationen und Gutachten zur Versiegelung, Flächenverbrauch, Bodenfunktion und Kampfmitteln.
- Wasser: insbesondere Informationen zur Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerung und Abwasser.
- Klima/Luft: insbesondere Informationen und Gutachten zu Kaltluft, Klima und Klimaanpassungsmaßnahmen.

Sowie folgende Gutachten:

- Fachbeitrag Artenschutz / artenschutzrechtliche Prüfung (§§ 39/44 BNatSchG) zur geplanten Bebauung östlich Bohofsweg, ÖKOLOGIK, 19.06.2016.
- Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) zum Bebauungsplan 251/III, Haacken Ingenieurbüro + Landschaftsarchitektur, 14.07.2022.
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Bebauungsplan 251/III, Fachbereich Umwelt/Haacken, 17.07.2023.
- Hydrogeologisches Gutachten (aus Bebauungsplanverfahren 233/III „Mathildenhof – östlich Bohofsweg“ übernommen), Middendorf Geoservice, 07.09.2018.
- Klimagutachten (ebenfalls aus Bebauungsplanverfahren 233/III übernommen), Lohmeyer GmbH, 06/2020.
- Verkehrsuntersuchung (aus Bebauungsplanverfahren 233/III übernommen), VIA Planungsbüro, 09.09.2019.
- Schalltechnisches Fachgutachten (aus Bebauungsplanverfahren 233/III übernommen), ACCON Köln GmbH, 15.09.2020.

Hinweis:

Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wird der Verfahrensschritt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB förmlich wiederholt. Inhaltlich haben sich an den zu veröffentlichten bzw. auszulegenden Unterlagen keine Änderungen ergeben. Bereits eingereichte Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit; sie können aber auch erneut eingereicht oder ergänzt werden.

Veröffentlichung im Internet und zusätzliche öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird samt Begründung und mit Umweltbericht für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Veröffentlichungsfrist im Internet sowie der öffentlichen Auslegung ist vom 07.10.2025 bis zum 07.11.2025.

Informationen zur Veröffentlichung im Internet:

Link zur Internetseite der Stadt Leverkusen www.leverkusen.de → Stadt entwickeln
→ Planen und Bauen → Bauleitpläne

Information zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung:

Ort: Elberfelder Haus, 51373 Leverkusen, Hauptstraße 101,
Wartezone im Erdgeschoss,
Dauer: 07.10.2025 bis zum 07.11.2025,
Zeit: montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr,
freitags von 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Auskünfte nach Terminabsprache geben:

Herr Christian Kociok (Tel.: 0214/406-61 21) oder per E-Mail
Christian.Kociok@Stadt.Leverkusen.de

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bis zum 07.11.2025 abgegeben werden. Stellungnahmen sind vorrangig elektronisch abzugeben, insbesondere per E-Mail. Bei Bedarf können sie schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Elektronische Stellungnahmen können per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse gesendet werden an:

BETEILIGUNGEN.FB61@Stadt.Leverkusen.de.

oder per Fax an die: 0214/406-6102,

oder schriftliche Stellungnahmen an folgende Adresse geschickt werden:

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen.

oder nach Terminvereinbarung bei den o. g. Kontaktdaten zur Niederschrift gegeben werden.

Bitte geben Sie im Betreff folgenden Text an:

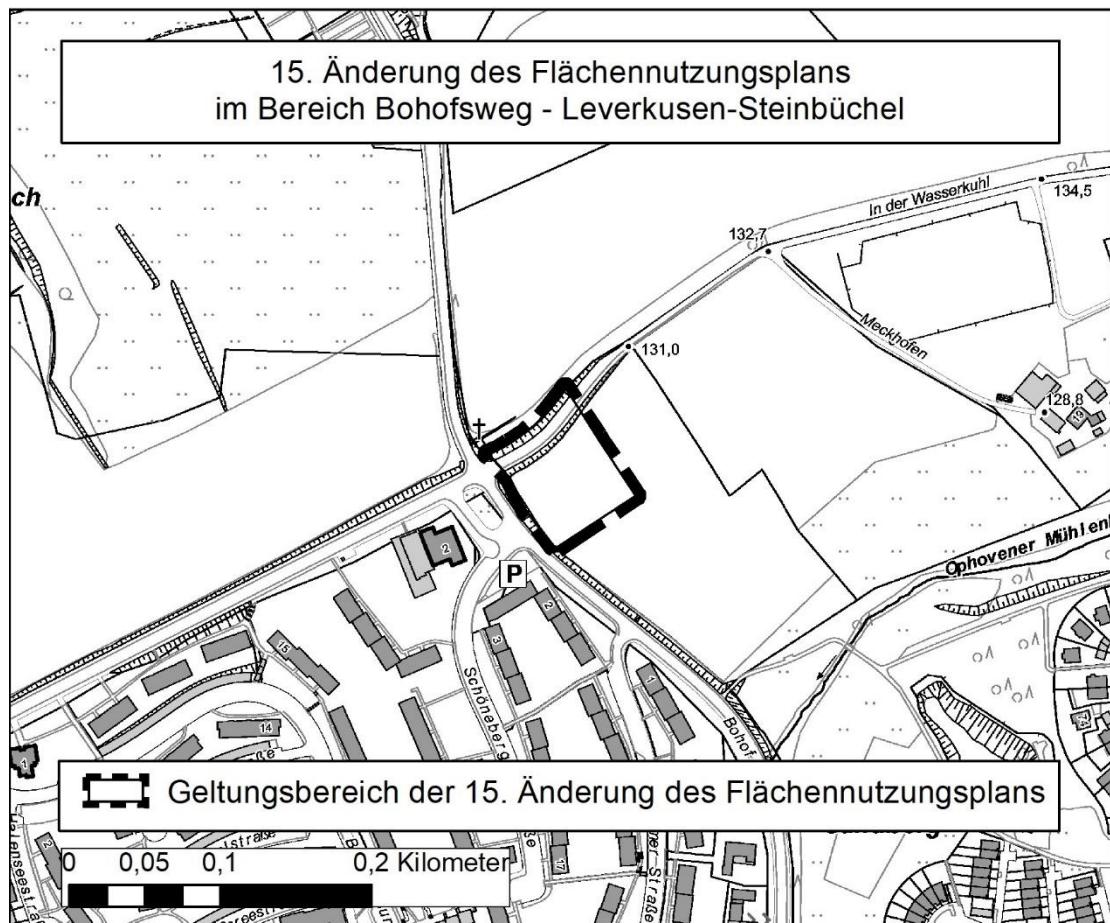
15. Änderung Flächennutzungsplan Bereich "Bohofsweg"

Sonstiges/besondere Hinweise:

Im Rahmen der Aufstellung des o.g. Flächennutzungsplans parallel der Bebauungsplan Nr. 251/III "Mathildenhof - Kita Bohofsweg".

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Stadtplanung

30.09.2025

BK-Nummer 2020/3871 (ö)

Ertüchtigung der Infrastruktur rund um den Silbersee

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.11.2020

Mit Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 24.11.2020 wurde die Verwaltung mit der Umsetzung der folgenden Punkte beauftragt:

1.
Die Verwaltung prüft, wie eine Entlastung der angespannten Parkplatzsituation am Silbersee in Küppersteg möglich ist. Dabei soll auch eine stundenweise Öffnung des Parkplatzes der städtischen Tochter AVEA für die Öffentlichkeit geprüft werden.
2.
Es wird geprüft, ob an der Liegewiese des Silbersees öffentliche (mobile) Toiletten und große Mülleimer aufgestellt werden können.
3.
Am Silbersee wird geprüft, ob an den Rundwegen weitere Mülleimer und Parkbänke aufgestellt werden können.
4.
Die Verwaltung soll prüfen, inwieweit der Silbersee für den Radverkehr ertüchtigt werden. (Fahrradständer, Radstation für E-Bikes)

Sachstandsbericht:

Zu 1.:

Es wird auf den Beschlusskontrollbericht vom 20.11.2024 verwiesen.

Zu 2.:

Ein mobiles Toilettenhäuschen am Silbersee wäre nach Ansicht des Fachbereichs Stadtgrün großer Vandalismusgefahr ausgesetzt, da die Badestelle nicht überwacht wird und Tag und Nacht zugänglich ist. In der Vergangenheit wurden beispielsweise auch Müllbehälter von Unbekannten aus Jux in den See geworfen.

Darüber hinaus verursacht eine mobile Toilette laufende Unterhaltungskosten durch Reinigung und Entleerung. Die Umsetzung der freiwilligen Maßnahme ist in der aktuellen Haushaltssituation (s. § 82 GO) nicht möglich.

Hinweis: Der Fachbereich Stadtgrün unterhält im gesamten Stadtgebiet keine mobilen Toilettenhäuschen; auch der Badesee in Hitzdorf ist nicht mit einer mobilen Toilette ausgestattet.

Zu 3.:

Es wird auf den Beschlusskontrollbericht vom 20.11.2024 verwiesen.

Zu 4.:

Es wird auf den Beschlusskontrollbericht vom 20.11.2024 verwiesen.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Stadtgrün

02.09.2025

BK-Nummer 2025/3198 (ö)

Zuwegung zum Provisorium der Ausstellung des Naturgutes Ophoven

Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 04.02.2025

Die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II hat in ihrer Sitzung vom 04.02.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung prüft, ob für den Zeitraum des Provisoriums der Ausstellung des Naturgutes Ophoven am Container-Ausweichstandort eine direkte Zuwegung (Radweg oder zumindest ein Fußweg ohne Stufen) von der Balkantrasse aus eingerichtet werden kann. Zusätzlich sollte die Beschilderung vom Bahnhof aus entsprechend angepasst werden.“

Sachstandsbericht:

Die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) kommen nach einer Prüfung vor Ort zu dem Ergebnis, dass eine direkte Zuwegung von der Balkantrasse auf das Gelände der ehemaligen Bananenreiferei hergestellt werden kann. Aufgrund des zeitlich begrenzten Provisoriums der Ausstellung wurde für die Zuwegung die Bauweise wassergebunden gewählt und hierfür eine Kostenschätzung erstellt. Die Kosten für die Zuwegung bei der gewählten Bauweise liegen bei rund 14.000 €/brutto. Hierin nicht enthalten sind die Kosten für eine ggfs. erforderliche Wegweisung.

Es ist zu beachten, dass die Balkantrasse lt. Vertrag durch den Verein der „Freunde und Förderer der Balkantrasse e.V.“ betrieben und unterhalten wird. Die Arbeiten zum Anschluss der gewünschten Zuwegung an die Balkantrasse tangieren den Unterhaltungsbereich des Vereins. Daher wäre eine Zustimmung zu den Arbeiten vorab durch die Verwaltung beim Verein einzuholen.

Eine Bereitstellung der finanziellen Mittel durch die Verwaltung an die TBL ist jedoch angesichts der aktuellen Haushaltslage und vor dem Hintergrund des § 82 GO NRW momentan nicht darstellbar.

Die Beschlusskontrolle wird eingestellt.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR

11.09.2025